OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at

Geschäftszeichen:
LVwG-607130/2/ZO/KA

Datum:
Linz, 3. Dezember 2024

IM NAMEN DER REPUBLIK

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich erkennt durch seinen Richter Mag. Zöbl über die Beschwerde des A__, vertreten durch B__, gegen das Straferkenntnis der Bezirkshauptmannschaft Kirchdorf vom 4.10.2024, GZ: BHKI/923090020450/23 wegen einer Übertretung des GGBG,

zu Recht:

I. Der Beschwerde wird stattgegeben, das angefochtene Straferkenntnis aufgehoben und das Verwaltungsstrafverfahren eingestellt.

II. Gegen diese Entscheidung ist keine Revision zulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

Zu I.
1. Die Bezirkshauptmannschaft Kirchdorf (im Folgenden: belangte Behörde) hat dem Beschwerdeführer (im Folgenden: Bf) im angefochtenen Straferkenntnis vorgeworfen, dass am 17.10.2023 um 16.50 Uhr D__ auf der A22 bei km. 15.500 festgestellt wurde, dass der Absender ein gefährliches Gut am 17.10.2023 in E__ versendet und es dabei im Rahmen des § 7 Abs. 1 GGBG unterlassen hat, dem Beförderer die erforderlichen Angaben und Informationen und gegebenenfalls die erforderlichen Beförderungspapiere und Begleitpapiere zu liefern. Das erforderliche Beförderungspapier sei nicht ordnungsgemäß mitgeführt worden. Der festgestellte Mangel sei entsprechend den Bestimmungen und unter Berücksichtigung der besonderen Umstände der Beförderung in die Gefahrenkategorie I einzustufen. Die Beförderung sei mit dem LKW mit dem Kz.: aaa und dem Anhänger mit dem Kennzeichen bbb erfolgt.

Der Bf habe dadurch eine Verwaltungsübertretung nach den §§ 7 Abs. 1, 7 Abs. 3 Z 2, 37 Abs. 2 Z1 GGBG iVm Abschnitt 5.4.1. ADR, Unterabschnitt 8.1.2.1 lit. a ADR und Absatz 1.4.2.1.1. lit.b ADR begangen weshalb über ihn gemäß § 37 Abs. 2 lit. a GGBG eine Geldstrafe in Höhe von 750 Euro (EFS 15 Stunden) verhängt wurde. Weiters wurde er zur Zahlung eines Verfahrenskostenbeitrages in Höhe von 75 Euro verpflichtet.

2. In der dagegen rechtzeitig eingebrachten Beschwerde führte der Bf zusammengefasst aus, dass sich das Beförderungspapier in dem auf dem LKW geladenen Container befunden habe Die belangte Behörde habe lediglich festgestellt, dass der Lenker die erforderlichen Beförderungs- und Begleitpapiere nicht vorweisen konnte. Der Beförderer gab an, dass sich diese Dokumente in dem ebenfalls auf dem LKW geladenen Container befinden würden. Dies habe jedoch nicht überprüft werden können, da der Container aufgrund der Verladung nicht geöffnet werden konnte. Die Dokumente seien ordnungsgemäß ausgefüllt worden, jedoch nicht dem Fahrer persönlich übergeben, sondern im geladenen Baucontainer vergessen wurden.

Weiters habe die belangte Behörde nicht ausgeführt, welche Stoffe vom Bf überhaupt befördert worden sind. Es sei nicht festgestellt worden, dass überhaupt Gefahrgut transportiert worden sei, weshalb der Tatvorwurf durch die Feststellungen nicht ausreichend gedeckt sei. Weiters würden keine Beweisergebnisse vorliegen, wonach die erforderlichen Beförderungspapiere nicht übergeben worden seien.

Der Absender sei dazu verpflichtet, dem Beförderer entweder die erforderlichen Angaben oder die erforderlichen Beförderungspapiere zu liefern. Die

ordnungsgemäß ausgefüllten Papiere seien im ebenfalls geladenen Baucontainer gewesen und vom Absender daher ordnungsgemäß an den Beförderer übergeben worden. Der Absender sei nicht dafür verantwortlich, dass der Fahrer des beauftragten Subunternehmens die Beförderungspapiere so verwahrt habe, dass diese nur schwer zugänglich gewesen waren.

3. Die Bezirkshauptmannschaft Kirchdorf hat die Beschwerde ohne Beschwerdevorentscheidung dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich vorgelegt. Damit ergab sich dessen Zuständigkeit, wobei es durch den nach der Geschäftsverteilung zuständigen Einzelrichter zu entscheiden hat (§ 2 VwGVG).

4. Das LVwG Oö. hat Beweis erhoben durch Einsichtnahme in den Verfahrensakt. Bereits aus diesem ergibt sich, dass das angefochtene Straferkenntnis aufzuheben ist, weshalb eine Verhandlung gemäß § 44 Abs. 2 VwGVG trotz des Antrages des Bf nicht erforderlich ist.

4.1. Folgender Sachverhalt steht fest:

Bei einer Gefahrgutkontrolle am 17.10.2023 um 16.50 Uhr auf der A22 bei Strkm. 15,5 wurde festgestellt, dass mit dem LKW mit dem Kz.: aaa und dem Anhänger bbb Gefahrgut und zwar ein IBC mit ca. 200 Liter Dieselkraftstoff, UN 1202, 3, III, umweltgefährdend, befördert wurde.

Der Lenker konnte bei der Kontrolle kein Beförderungspapier vorweisen, wobei laut Anzeige bereits im Rahmen der Verkehrskontrolle behauptet wurde, dass sich dieses in dem ebenfalls beförderten Container befinde, welcher aufgrund der Verladung jedoch nicht geöffnet werden konnte.

Absender des ggst. Gefahrgutes war die F__ mit Sitz in G-Strasse. Der Bf ist laut Aktenlage Gefahrgutbeauftragter im Sinne des § 11 GGBG des ggst. Unternehmens. Ein Nachweis über die Bestellung als verantwortlicher Beauftragter im Sinne des § 9 VStG ist dem Akt hingegen nicht zu entnehmen. Insbesondere befinden sich keine Angaben über die Bestellung, den (allenfalls eingeschränkten und näher konkretisierten) Verantwortungsbereich und die nachweisliche Zustimmung des Bf zu dieser Bestellung im Akt. Es gibt auch keinerlei Hinweise darauf, dass der Bf außenvertretungsbefugtes Organ dieses Unternehmens wäre.

Die belangte Behörde hat zwar mit Verfahrensanordnung vom 14.12.2023 die F__ aufgefordert, den Verantwortlichen dieser Verwaltungsübertretung bekannt zu geben und dabei im Detail auf die Bestimmungen des § 9 VStG hingewiesen, hat sich in weiterer Folge jedoch mit der Bekanntgabe des Gefahrgutbeauftragten durch den Rechtsvertreter zufrieden gegeben und das Verwaltungsstrafverfahren gegen diesen geführt.

In allen gegen den Bf gerichteten Verfolgungshandlungen (Aufforderung zur Rechtfertigung vom 17.1.2024, Verständigung vom Ergebnis der Beweisaufnahme vom 15.2.2024, Schreiben vom 13.3.2024, Verständigung vom Ergebnis der Beweisaufnahme vom 8.5.2024 und Verständigung vom Ergebnis der Beweisaufnahme vom 14.8.2024) sowie im jetzt bekämpften Straferkenntnis fehlen Angaben zur Art und Menge der beförderten Gefahrgüter.

Auch der Umstand, dass Absender dieser Gefahrgüter die F__ war, kann allenfalls aus einzelnen Schriftstücken abgeleitet werden, ein konkreter diesbezüglicher Tatvorwurf fehlt hingegen.

5. Diesen Sachverhalt hat das LVwG Oö. rechtlich wie folgt beurteilt:

5.1. Gemäß § 7 Abs. 3 Z 2 GGBG darf der Absender nur Sendungen zur Beförderung übergeben, die den gemäß § 2 in Betracht kommenden Vorschriften entsprechen. Im Rahmen des Abs. 1 hat er gemäß § 7 Abs. 3 Z 2 GGBG insbesondere dem Beförderer in nachweisbarer Weise die erforderlichen Angaben und Informationen und gegebenenfalls die erforderlichen Beförderungspapiere und Begleitpapiere (Genehmigungen, Zulassungen, Benachrichtigungen, Zeugnisse usw.) zu liefern.

Gemäß § 11 Abs. 1 1. Satz GGBG haben Unternehmen, deren Tätigkeiten die Beförderung gefährlicher Güter nach den gemäß § 2 Z 1 bis 3 in Betracht kommenden Vorschriften oder das mit dieser Beförderung zusammenhängende Befüllen oder Verpacken sowie Be- oder Entladen, mit Ausnahme des Entladens am endgültigen Bestimmungsort, umfassen, eine oder mehrere qualifizierte Personen mit deren Zustimmung als Sicherheitsberater für die Gefahrgutbeförderung (Gefahrgutbeauftragte) zu benennen.

Gemäß § 11 Abs. 2 GGBG haben Gefahrgutbeauftragte unter der Verantwortung der Unternehmensleitung die in dem gemäß § 2 in Betracht kommenden Vorschriften genannten Aufgaben zu erfüllen. Jahresbericht sind spätestens bis zum Ende des sechsten auf das Berichtsjahr folgenden Monat zu erstellen. Soweit die genannten Vorschriften nicht anderes bestimmen, sind Jahres- und Unfallberichte der Behörde nur auf deren Verlangen vorzulegen.

Gemäß § 37 Abs. 2 Z 1 GGBG begeht eine Verwaltungsübertretung, wer als Absender oder Betreiber von Postdiensten gefährliche Güter entgegen § 7 Abs. 3 oder § 13 Abs. 1 oder § 23 Abs. 1 oder § 32 Abs. 1, 2, 5 oder 7 zur Beförderung übergibt.

Gemäß § 31 Abs. 1 1. Satz VStG ist die Verfolgung einer Person unzulässig, wenn gegen sie binnen einer Frist von einem Jahr keine Verfolgungshandlung (§ 32 Abs. 2) vorgenommen worden ist.

Gemäß § 44a Z1 VStG hat der Spruch, wenn er nicht auf Einstellung lautet, die als erwiesen angenommene Tat zu enthalten.

Gemäß § 45 Abs.1 Z3 VStG hat die Behörde von der Einleitung oder Fortführung eines Strafverfahrens abzusehen und die Einstellung zu verfügen, wenn Umstände vorliegen, die die Verfolgung ausschließen.

5.2. Vorerst ist anzuführen, dass dem gesamten Verwaltungsstrafverfahren Art und Menge der beförderten Gefahrgüter (offensichtlich handelte es sich um einen IBC mit 200 Liter Dieselkraftstoff, UN 1202, 3, III, umweltgefährdend) nicht entnommen werden können. Im Hinblick darauf, dass für verschiedene Gefahrgüter im ADR jeweils unterschiedliche Verhaltensvorschriften normiert sind und je nach der Menge der geförderten Gefahrgüter unterschiedliche Bestimmungen (allenfalls auch Ausnahmeregelungen) anzuwenden sind, stellen Art und Menge der beförderten Gefahrgüter nach Ansicht des zuständigen Richters des LVwG Oö. wesentliche Tatbestandselemente im Sinne des § 44a VStG dar, welche dem Beschuldigten innerhalb der Verfolgungsverjährungsfrist vorgehalten werden müssen.

Dem Straferkenntnis ist auch nicht zu entnehmen, wer Absender des Gefahrgutes war und aufgrund welcher Funktion konkret den Bf die verwaltungsstrafrechtliche Verantwortlichkeit für die vorgeworfene Übertretung trifft. Weiters ist festzuhalten, dass dem (namentlich nicht genannten) Absender das „Versenden“ des gefährlichen Gutes vorgeworfen wurde, während § 37 Abs. 2 Z 1 und § 7 Abs. 3 Z 2 GGBG das vorschriftswidrige „Übergeben zur Beförderung“ unter Strafdrohung stellen. Diese notwendigen Tatbestandselemente im Sinne des § 44a VStG wurden dem Bf innerhalb der Verfolgungsverjährungsfrist nicht vorgeworfen, weshalb Verfolgungsverjährung eingetreten ist.

Das Straferkenntnis war daher aufzuheben.

Der Vollständigkeit halber ist noch darauf hinzuweisen, dass der Bf laut Aktenlage zwar Gefahrgutbeauftragter der F__ ist, die verwaltungsstrafrechtliche Verantwortlichkeit für die Einhaltung der Bestimmungen des GGBG jedoch nicht den Gefahrgutbeauftragten trifft. Der Gefahrgutbeauftragte hat gemäß § 11 Abs. 2 GGBG unter der Verantwortung der Unternehmensleitung die im GGBG und ADR genannten Aufgaben zu erfüllen.

Aus der Formulierung „unter der Verantwortung der Unternehmensleitung“ ergibt sich, dass die verwaltungsstrafrechtliche Verantwortlichkeit nach den allgemeinen

Grundsätzen des § 9 VStG bei den außenvertretungsbefugten Organen des Unternehmens verbleibt. Ob diese den Bf rechtswirksam gemäß § 9 VStG zum verantwortlichen Beauftragten bestellt haben, kann dem Akt nicht entnommen werden, wobei dies im Hinblick auf die obigen Ausführungen nicht näher überprüft werden muss.

Zu II. Unzulässigkeit der ordentlichen Revision:

Die ordentliche Revision ist unzulässig, da keine Rechtsfrage im Sinne des Art. 133 Abs. 4 B-VG zu beurteilen war, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Weder weicht die gegenständliche Entscheidung von der Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes zu § 44a VStG ab, noch fehlt es an einer solchen. Weiters ist die dazu vorliegende Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes auch nicht als uneinheitlich zu beurteilen. Es liegen auch keine sonstigen Hinweise auf eine grundsätzliche Bedeutung der zu lösenden Rechtsfrage vor.

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen diese Entscheidung besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer außerordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen, eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde bzw. einer Revision müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde bzw. Revision ist eine Eingabengebühr von je 240 Euro zu entrichten, soweit nicht gesetzlich etwas anderes bestimmt ist. Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann. Ein Verzicht ist schriftlich bekanntzugeben oder zu Protokoll zu erklären. Wurde der Verzicht nicht von einem berufsmäßigen Parteienvertreter oder im Beisein eines solchen abgegeben, so kann er binnen drei Tagen schriftlich oder zur Niederschrift widerrufen werden.

H i n w e i s

Verfahrenshilfe ist einer Partei zur Gänze oder zum Teil zu bewilligen, wenn die Partei außerstande ist, die Kosten der Führung des Verfahrens ohne

Beeinträchtigung des notwendigen Unterhalts zu bestreiten und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint.
Einer juristischen Person oder einem sonstigen parteifähigen Gebilde ist die Verfahrenshilfe zu bewilligen, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder von ihr/ihm noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können, und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint; das Gleiche gilt für ein behördlich bestelltes Organ oder einen gesetzlichen Vertreter, die für eine Vermögensmasse auftreten, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder aus der Vermögensmasse noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können.

Für das Beschwerdeverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verfassungsgerichtshof einzubringen.

Für das Revisionsverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen. Im Antrag ist, soweit zumutbar, kurz zu begründen, warum die Revision entgegen dem Ausspruch des Verwaltungsgerichtes für zulässig erachtet wird.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Mag. Zöbl